

IV. Auszug aus dem Gesetzbuch der Arbeit⁴⁵⁹

Auszug aus dem Gesetzbuch der Arbeit⁴⁵⁹

§§ 123 – 133

11. Kapitel

Die Förderung der werktätigen Frau²⁸¹

Allgemeine Grundsätze²⁸²

§ 123

(1) Die Gleichberechtigung der Frau in der sozialistischen Gesellschaft wird durch die Teilnahme am Ar-

281. Siehe hierzu gleichlautenden Beitrag in: Arbeitsrecht, Schriftenreihe, H. 10, Berlin 1961, S. 166 ff.

282. Vgl. § 3 Abs. 2 und 4 unter dieser Reg.-Nr.; Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950 (GBl S. 1037) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung vom 28. 5. 1958 (GBl I S. 416) und des Einführungsgesetzes zum Gesetzbuch der Arbeit der DDR vom 12. 4. 1961 (GBl I S. 49), DB zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 20. 1. 1951 (GBl S. 37) i. d. F. der 7. DB vom 23. 12. 1958 (GBl I 1959 S. 17), 6. DB hierzu vom 28. 5. 1958 (GBl I S. 446); „Die Frau, der Frieden und der Sozialismus“ – Kommuniqué des Politbüros des ZK der SED (ND vom 23. 12. 1961); Beschluß über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961 vom 19. 4. 1962 (GBl II S. 295); Verfügung zur Verbesserung der Arbeit mit den Hausfrauenbrigaden vom 24. 5. 1960 (VuM der Staatlichen Plankommission Nr. 10), 1. DB zur VO über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) vom 29. 3. 1962 (GBl II S. 169), § 16.

beitsprozeß und die Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft voll verwirklicht.

(2) Die Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter sind verpflichtet, alle Voraussetzungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, am Arbeitsprozeß teilzunehmen, ihre schöpferischen Fähigkeiten zu entwickeln und zugleich ihrer hohen gesellschaftlichen Aufgabe als Mutter gerecht zu werden.

§ 124

(1) Bei der sozialistischen Rekonstruktion, bei der Errichtung neuer Objekte, Anlagen und Maschinen ist zu sichern, daß immer mehr Tätigkeiten und Arbeitsplätze den physischen und physiologischen Eigenheiten der Frau entsprechen.

(2) Die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter haben die Einrichtungen für die Unterbringung, Pflege und Erziehung der Kinder der werktätigen Frauen in Übereinstimmung mit der Entwicklung der sozialistischen Produktion sowie des gesamten gesellschaftlichen und kulturellen Lebens ständig zu verbessern und zu erweitern.²⁸³

(3) Durch die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Betriebe sind vielseitige Dienstleistungseinrichtun-

283. Vgl. Beschluß zur Unterstützung der berufstätigen Mütter bei der Unterbringung ihrer Kinder in Kindereinrichtungen vom 22. 9. 1962 (GBl II S. 683); Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965 (GBl I S. 83), §§ 10 ff.

gen zur Entlastung der werktätigen Frauen von der Hausarbeit zu schaffen und weiterzuentwickeln.²⁸⁴

§ 125

Vollbeschäftigten werktätigen Frauen ist, sofern die nach den gesetzlichen Bestimmungen²⁸⁵ vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, ein Hausarbeitstag zu gewähren.

Die Qualifizierung²⁸⁶

§ 126

(1) Bei der Qualifizierung der Werktätigen sind vor allem die Frauen zu berücksichtigen. Sie sind besonders für leitende Funktionen auf allen Gebieten zu entwickeln.

(2) Die werktätigen Frauen sind bei ihrer Qualifizierung so zu unterstützen, daß sie die Qualifizierung ohne Beeinträchtigung der Erfüllung ihrer Aufgaben als Mutter erfolgreich abschließen können. Die werktätigen Frauen sind entsprechend der erreichten Qualifikation einzusetzen.

284. Vgl. Beschluß vom 19. 4. 1962 über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961 (GBl II 1962 S. 295), Abschn. IV.

285. Vgl. § 12 unter Reg.-Nr. 7.

286. Vgl. §§ 65 und 66 unter dieser Reg.-Nr.; Beschluß vom 19. 4. 1962 über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961 (GBl II 1962 S. 295), Abschnitte II und III; Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965 (GBl I S. 83), § 36.

§ 127²⁸⁷

(1) Die Maßnahmen zur Förderung und Qualifizierung der Frauen und zur Erleichterung ihrer häuslichen Aufgaben sind in Frauenförderungsplänen festzulegen.

(2) Die Frauenförderungspläne sind durch den Betriebsleiter gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung unter Mitwirkung aller Werktätigen auszuarbeiten und jährlich als Teil des Betriebskollektivvertrages zu beschließen.

Die Hilfe bei Erkrankung der Kinder²⁸⁸

§ 128

(1) Zur Pflege erkrankter Kinder haben die örtlichen Organe der Staatsmacht gemeinsam mit den Betrieben entsprechende Einrichtungen zu schaffen und zu erweitern.

(2) Werktätige sind von der Arbeit freizustellen, wenn es zur Pflege ihres erkrankten Kindes erforderlich ist.

(3) Alleinstehende Werktätige erhalten in diesem Falle von der Sozialversicherung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes und vom Betrieb die Differenz zwischen dieser Unterstützung und 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes bis zu 2 Arbeitstagen.

(4) Müssen alleinstehende Werktätige länger von der Arbeit fernbleiben, weil eine Pflege der Kinder durch

287. Dieser Paragraph gilt nicht für Privatbetriebe (vgl. § 1 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 21).

288. Vgl. § 42 unter Reg.-Nr. 12.

andere nicht möglich ist, so zahlt die Sozialversicherung im Anschluß an die in Abs. 3 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes längstens für die Dauer von insgesamt 4 Wochen im Kalenderjahr.

Der besondere Schutz der werktätigen Frau und Mutter

§ 129

(1) Frauen dürfen nicht mit schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt werden. Die Arbeiten sind in einer Arbeitsschutzanordnung festzulegen.²⁸⁹

(2) Schwangere und stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach Gutachten des Betriebsarztes oder des Arztes der Schwangerenberatungsstelle das Leben oder die Gesundheit der Frau bzw. des Kindes gefährden könnten.²⁹⁰

289. Zur Zeit gilt noch Anl. 2 zur VO zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 1951 (GBl S. 957; Ber. S. 1098).

Vgl. 3. DB zur ArbeitsschutzVO - Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen - vom 14. 12. 1964 (GBl II 1965 S. 17).

290. Vgl. VO über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlen - StrahlenschutzVO - vom 10. 6. 1964 (GBl II S. 655), § 21 Absätze 2 und 3.

Zu den Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen bei Schwangeren vgl. 7. DB zur VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften - Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter - vom 23. 6. 1955 (GBl I S. 502) i. d. F. der 10. DB hierzu vom 12. 4. 1957 (GBl I S. 285), § 1 Buchst. d, Anlage A Ziff. 5.

(3) Kann auf Grund eines ärztlichen Gutachtens eine Schwangere oder eine stillende Mutter am bisherigen Arbeitsplatz nicht beschäftigt werden, so ist sie mit einer leichteren oder geeigneteren Arbeit zu beschäftigen. Liegt der dabei erreichte Lohn unter ihrem Durchschnittsverdienst, so erhält sie den Differenzbetrag bis zum Durchschnittsverdienst als Ausgleichszahlung.

§ 130

(1) Schwangere oder stillende Mütter dürfen zu Überstunden- und Nachtarbeit nicht herangezogen werden.

(2) Frauen, die in ihrem Haushalt Kinder im Alter bis zu sechs Jahren oder andere pflegebedürftige Haushaltsangehörige ohne ausreichende Hilfe zu betreuen haben, können Überstunden- und Nachtarbeit ablehnen.

§ 131

(1) Frauen erhalten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes Schwangerschafts- und Wochenurlaub entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.²⁹¹ Bei komplizierten oder Mehrlingsgeburten wird der Wochenurlaub um 2 Wochen verlängert.

291. Zur Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs, zum Schwangerschafts- und Wochengeld vgl. §§ 43 ff. unter Reg.-Nr. 12.

(2) Während der Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs zahlt die Sozialversicherung eine Leistung in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.

(3) Frauen ist der Erholungsurlaub auf Verlangen im Anschluß an den Wochenurlaub zu gewähren.

(4) Müttern ist auf Verlangen im Anschluß an den Wochenurlaub unbezahlte Freizeit längstens bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes zu gewähren. Die Betriebszugehörigkeit wird dadurch nicht unterbrochen.²⁹²

§ 132

Stillenden Müttern sind bei Vorlage einer Stillbescheinigung bis zu 6 Monaten nach der Niederkunft täglich zwei Stillpausen von je 45 Minuten zu gewähren. Sie erhalten für diese Zeit eine Ausgleichszahlung in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Die Stillpausen können zusammenhängend zu Beginn oder Ende der täglichen Arbeitszeit genommen werden.

§ 133

Der Betrieb darf Schwangeren und Müttern bis zum Ablauf des sechsten Monats nach der Niederkunft nicht kündigen. Die Vorschriften über die fristlose Entlassung²⁹³ bleiben davon unberührt.

292. Vgl. zu den Leistungen der SV während dieser Zeit § 17 Buchst. c unter Reg.-Nr. 12.

293. Vgl. § 32 unter dieser Reg.-Nr.